

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt für die Friedhöfe in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn am 08.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 785,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre | 500,00 € |
| c) rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte | 1.643,00 € |

2. Wahlgrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle | 869,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 30,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle | 624,00 € |
| c) rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte | 1.355,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 22,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b) bzw. 4b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Berechnung erfolgt durch die Samtgemeinde.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Berechnung erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer.

IV. Verwaltungsgebühren:

a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 65,00 €

b) Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr 2,50 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung) für Nutzungsrechte, die vor dem 10.10.1994 vergeben worden sind:

a) Einzelgrab 95,00 €

b) Doppelgrab 135,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch zum 02.05.2025

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Wangelinstedt, 08.04.2025

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

K. Me



Kirchenvorsteher:

B. Süßing

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 iVm. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, 28.05.2025

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag



i. V.

(Möller)
stv. Amtsleitung Kirchenamt